

BARBARA NOVAK, MA
VIZEBÜRGERMEISTERIN UND
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
FINANZEN, WIRTSCHAFT,
ARBEIT, INTERNATIONALES
UND DIGITALES

Wien, 03. August 2026
PGL-796200-2026-KFP/GF
Has/Mim

Anfrage der Gemeinderäte Thomas Kreutzinger (FPÖ), Ing. Udo Guggenbichler, MSc (FPÖ) und Maximilian Krauss, MA (FPÖ) betreffend „Verpflichtung Elektrotaxi seit 01.01.2025“

Herrn Gemeinderat
Thomas Kreutzinger
FPÖ

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Die von Ihnen am 03. Juni 2026 eingebrachte Anfrage betreffend „Verpflichtung Elektrotaxi seit 01.01.2025“ erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich das Interpellationsrecht gemäß § 15 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung ausschließlich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezieht. Die gegenständliche Anfrage betrifft einerseits Fördermaßnahmen, deren Ausgestaltung auf entsprechenden Beschlüssen des Wiener Gemeinderates beruht und insoweit eine unzulässige Eigeninterpellation darstellt. Andererseits beziehen sich wesentliche Teile der Anfrage auf die Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw, die auf Grundlage des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen wurde und daher nicht den Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung betrifft.

Dennoch möchte ich zu den angesprochenen Themen Folgendes ausführen:

Ungeachtet der vorstehend dargestellten rechtlichen Einordnung darf ich festhalten, dass die Stadt Wien den Umstieg auf emissionsfreie Mobilität als wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt verfolgt. Gleichzeitig ist es ein zentrales Anliegen, den Transformationsprozess gemeinsam mit den betroffenen Branchen verantwortungsvoll zu gestalten und dabei sowohl ökologische Zielsetzungen als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Unternehmerinnen und Unternehmer zu berücksichtigen. Fördermaßnahmen und rechtliche Rahmenbedingungen beruhen jeweils auf den dafür vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen und den zuständigen Entscheidungsprozessen.

Für alle Unternehmen, die das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi in Wien ausüben, gelten dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Ausübung des Gewerbes in Wien. Damit ist sichergestellt, dass für alle Marktteilnehmer*innen, die ihre Leistungen in

Wien anbieten, einheitliche Voraussetzungen bestehen. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überprüft. Verstöße sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 zu ahnden.

Mit freundlichen Grüßen
Vizebürgermeisterin und
Amtsführende Stadträtin für
Finanzen, Wirtschaft, Arbeit,
Internationales und Digitales

(elektronisch gefertigt)

Barbara Novak, MA

Rathaus, 1082 Wien
Sekretariat: Telefon: 4000 81201
Telefax: 4000 99 81200
E-Mail: post@gfw.wien.gv.at